

Gubernial-Verlautbarungen.

Cirkulare des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. (1)

Pfandgläubigern, welche auf unbewegliche Güter versichert sind, steht es frey, ihre Forderung bey der Personalinstanz des Schuldners, oder bey der Realinstanz des verpfändeten Guts einzuklagen.

Um zu mehrerer Befestigung des Privat-Credits den auf unbewegliche Güter versicherten Gläubigern die Verfolgung ihrer Rechte gegen abwesende Schuldner zu erleichtern, und selbst im Falle des veränderten Aufenthalts und Gerichtsstandes des Besizers der Hypothek alle Schwierigkeiten in der Eintreibung der Schuld zu beseitigen, wird hiemit zufolge akerhöchster Entschliessung vom 27. August 1819 diesen Pfandgläubigern das Recht eingeräumt, wegen jeder den öffentlichen Büchern einverleibten, oder darin vorgemerkten (pränotirten) Schuldforderung ohne Rücksicht auf den Wohnort des Schuldners bey dem Gerichte Klage anzubringen, welchem der letztere nach seinen persönlichen Eigenschaften unterworfen seyn würde, falls er da, wo das verpfändete Gut liegt, seinen Wohnsitz hätte.

Dem zufolge soll der Gläubiger, dessen Schuldner sich außer dem Jurisdiktionsbezirke dieses Gerichtes aufhält, die Wahl haben, sich das ihm durch gegenwärtige Verordnung eingeräumte Recht zu bedienen, oder den Schuldner bey desselben ordentlichen Richter zu belangen.

Diese akerhöchste Entschliessung wird in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 12. d. Zahl 32957 zur Bezeichnung - Wissenschaft hiemit allgemein bekannt gemacht.

Laibach am 29. Oktober 1819.

Joseph Graf Sweerts - Spork,
Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Ertel,
k. k. Gubernialrath.

Konkurs - Verlautbarung.

Die Lehrstelle an der Volksschule zu Triqueniza im Triumaner Kreise ist mit Anfang des kommenden Schuljahres zu besetzen; mit selber ist nebst freyer Wohnung ein Gehalt von 288 fl., und zwar

von der Kammeralherrschaft Winobol	— — — — —	158 fl.
von der Gemeinde Triqueniza	— — — — —	80 —
von den eingeschulten Gemeinden Selga und St. Helena	— — — — —	50 —

Zusammen . . . 288 fl.

verbunden.

Alle jene Individuen, welche gedachte Lehrstelle zu erhalten wünschen, haben ihre eingehändig geschriebenen, an das hohe k. k. Küstengubernium stylisirten Bittgesuche bis Mitte November d. J. an die k. k. Staatsgüter-Administration zu Triest als Präsentanten einzuschicken, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen und kroatischen Sprache, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorleuchten muß, wo und wann der Bittsteller geboren wurde, welche Stellung und welchen Gehalt er dertohien habe, und wenn er Privatlehrer war, welche Fächer und mit was für einem Erfolge er sie unterrichtet hat.

Wovon auf Ansuchen des k. k. süßenländischen Guberniums vom 8. d. J. 20608 Ferdinann in die Kenntniß gesetzt wird.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 15. October 1819.

Anton Kunstl,
k. k. Gubernial-Sekretär.

Privilegium. (3)

Wir Franz der Erste etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe, es sey uns von Franz Anton Smettano, beideren Defononim bey dem mährischen schlesischen Landrechte

vorgekeltet worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine besondere Verfabrungsart, die Graphitgeschirre und Defen zu erzeugen erfunden.

Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vorthellhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm hierzu Unseren a. h. Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere aufeinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewegen gefunden, dem a. u. Erben des Franz Anton Smettana zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Sessionarren ein ausschließendes Privilegium auf sechs nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu bewilligen, uns für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Illyrien und Dalmazien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, für die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde auszufertigen, daß er:

1. Eine genaue Beschreibung seiner neuen Verfabrungsart, die Graphitgeschirre und Defen zu verfertigen versiegelt eialege, welche bei einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.
2. Daß er selbst nach Ausgange dieser sechsjährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache;
3. Daß, wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser Verfabrungsart zur Erzeugung der Graphitgeschirre und Defen schon früher bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen und vielmehr für nicht-ertheilt angesehen werden soll.
4. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von Heute an nicht in Ausübung bringet, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm a. g. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während 6 Jahre von Heute an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Illyrien und Dalmazien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, sich außer ihm Jedermann enthalten solle, die von ihm erfundene Verfabrungsart im Wesentlichen nachzuahmen, bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Franz Anton Smettana verfallen seyn soll.

Wie denn auch dem Uebertreter dieses Privilegiums auch noch insbesondere Unsere a. h. Ungnade und eine Geldstrafe von 100 Ducaten in jedem Uebertretungs-falle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Arazium, die andere aber dem Franz Anton Smettana zufallen, und unnachlässlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden soll.

Dies meinen Wir ernstlich. 2c. 2c.
Zur Urkunde dessen 2c. 2c. Wien am 6. October 1819.

Privilegium.

Wie Franz der Erste 2c. 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, es sey Uns von den Eigenthümern der privilegierten Thestorfer Baumwollen Spinnfabrik Johann Baptist und Karl Freyherrn v. Puthon vorgekeltet worden, sie haben mit Aufwand vieler Mühe und Kosten zur Vervollkommnung der Baumwollen Gespinne eine Vorspinnmaschine mit Anwendung des Windstromes erfunden.

Sie seyen nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig, und vorthellhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Mo-

nachte zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihnen hiezu Unseren allerhöchsten Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit haben lassen, nützliche Erfindungen, und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Johann Baptist und Karl Freyherrn v. Puthon zu willfahren, und ihnen, ihren Erben und Cessionarien ein ausschließendes Privilegium auf jeden nacheinander folgende Jahre in dem Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Zyklien und Dalmazien, das Erzherzogthum Oesterreich ob, und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde anzustellen, daß sie

1. ein Modell oder eine genaue Zeichnung und Beschreibung dieser Vorspinnmaschine versiegelt einlegen, welche bei einem über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn werden.

2. Daß sie selbst nach Ausgang dieser zehnjährigen Frist ihre Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt machen.

3. Daß wenn Jemand andere zu beweisen vermöchte, diese Erfindung im Wesentlichen nicht verschieden schon früher gemacht und benützt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

4. Daß wenn sie dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von Heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würden, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten seyn.

Wenn aber diese ihnen hienit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so sollen sie sich nicht nur dieses ihnen allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir bevordern zugleich, daß während jeden Jahres von Heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Zyklien und Dalmazien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob, und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihnen Jedermann enthalten solle, die von ihnen erfundene Vorspinnmaschine mit Anwendung des Windstromes nachzuahmen, und zwar bey Verlust des betrettenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Johann Bapt. und Karl Freyherrn von Puthon verfallen seyn solle.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere unsere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von Hundert Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle; wovon die Hälfte Unserm Aerarium, die andere aber dem Johann Bapt. und Karl Freyherrn von Puthon zufallen, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiscalamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich zu.

Zur Urkund dessen etc. etc.

Wien den 24. April 1818.

Konkurs-Verlautbarung. (2)

Zur Wiederbesetzung der durch die Besörderana des Lukas Rauber erledigten Katechetensstelle an dem Gymnasium zu Triume, womit ein jährlicher Gehalt von 500 fl. aus dem Religionsfond verbunden ist, wird bis zum 16. December d. J. der Konkurs ausgeschrieben, und an diesem Tage bey den bischöflichen Ordinariaten zu Rodl, Triest, Gbrz, Laibach, Graz und Klagenfurt die d.essällige Konkursprüfung abgehalten werden.

Derjenigen Priester, welche um diese Stelle kompetiren wollen, haben sich daher bey einem dieser Ordinariate zur Konkursprüfung zu stellen, ihre an Sr. Majestät stillisirten Ges.

suche dem Ordinariate zu übergeben, und sich darin nicht nur über ihr Vaterland, Alter, Studien und Verwendung, sondern auch mit einem Zeugnisse ihres Ordinariats über ihre Moralität auszuweisen.

Welches auf Ersuchen des k. k. Suberniums in Triest amitt bekannt gemacht wird.
Von dem k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 28. October 1819.

Anton Kunstl,
k. k. Subernial-Sekretär.

Cirkulare des kaisersl. Königl. Illyrischen Suberniums. (3)

Die Grundsteuer wird für das Militärjahr 1820 in den für das Militärjahr 1819 eingehobenen Beträgen entrichtet.

Verordn. herabgelangten hohen Hofkanzlen- Dekrets vom 8. d. J. 32665 haben Sr. Majestät mit a. h. Kabinets-Schreiben vom 2. n. M. anzuordnen geruhet, daß zur Bedeckung des Staatsauswandes für das Militärjahr 1820 die Grundsteuer in den neu erworbenen Provinzen für das gedachte Jahr in eben denselben Beträgen einzubeden sey, in welchen sie den bestehenden a. h. Entschliessungen gemäß für das zu Ende gehende Militärjahr 1819 entrichtet wurde.

Welch' a. h. Entschliessung mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß in deren Gemäßheit die hiesländigen Bezirksobrigkeiten, und jene des Wiener Kreises unter einem durch die Kreisämter die Weisung erhalten, die Grundsteuer für das eintretende Militärjahr 1820 nach der für das Jahr 1819 vorgezeichneten Schuldigkeit, in den gewöhnlichen Raten, und gegen Abquittirung auf den bisherigen Zahlungsbögen der Kontribuenten einzubeden.

Laibach den 22. October 1819.

Joseph Graf Sweerts-Sporck,
Gouverneur.

Franz Stawperl,
k. k. Subernialrath.

Konkurs-Verlautbarung für die Stelle der dritten Mädchenlehrerin an der Mädchenschule zu Rovigno. (3)

Für die Stelle der dritten Lehrerin an der Mädchenschule zu Rovigno, womit ein jährlicher Gehalt von 200 fl. verbunden ist, wird ein neuerlicher Konkurs bis Ende November d. J. ausgeschrieben.

Diejenigen, welche für diese Stelle kompetiren wollen, haben bis zu dem bestimmten Termine ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche an das Subernium zu Triest abzugeben, und sich darin über ihr Alter, Vaterland, Lehrfähigkeit, Moralität, und nebst der vollkommenen Kenntniß der italienischen Sprache, auch über die Fähigkeit in deutscher Sprache Unterricht geben zu können, und über ihre Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. Suberniums in Triest bekannt gemacht wird.
Von k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 27. October 1819.

Anton Kunstl,
k. k. Subernial-Sekretär.

Cirkulare des k. k. Illyrischen Suberniums. (2)

Jede zum Grenzzollamte nicht gestellte, sondern vorher inner der Landesgrenzen heimlich abgelegte zollbare Waare wird als ein Kontreband behandelt.

Da in dem Zollpatente vom 2. Jänner 1788 nicht ausdrücklich bestimmt ist, wie eine zollbare Waare, die vor einem Grenzzollamte inner der erbländischen Grenzlinien heimlich abgelegt, und zu dem Grenzzollamte nicht gestellt wird, anzusehen sey; so ist in Folge einer bereits im Jahre 1789 bekannt gemachten a. h. Entschliessung verordnet worden, daß eine solche, zum Grenzzollamte nicht gestellte, sondern vorher inner der Landesgrenzen heimlich abgelegte Waare als ein Kontreband behandelt werden soll.

Welche höchste Entschliessung in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Dekrets

vom 8. d. M. Zahl 42711 in Federmanns Wissenschaft hiemit neuerlich kund gemacht wird. Laibach am 22. October 1819.

Joseph Graf Smeerts-Spork,

Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Erzel,
k. k. Suberaltrath.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Vorladung - Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Elisabeth Schren, Wittwe und Vormünderin, und Joseph Hababiniig, als Mitvormundes, der m. Ernst, Reinund und Maria Schren, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 8. September l. J. alhier verstorbenen Anton Schren, k. k. Suberal-Sekretär, die Tagung auf den 2. November l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde gegen besagten Nachlaß Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darzuthun haben, als im widrigen die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 29. October 1819.

Amortisations - Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der k. k. Patronats- und Vogtherrschaft Sittich in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte hinsichtlich der angeblich in Verlust gerathenen zwey krainerisch-ständischen 3 1/2 procentigen Merarial - Obligationen, als No. 678 dd. 1. August 1786 pr. 50 fl. auf die Filialkirche St. Rochus in der Pfarr Seisenberg, und No. 1450 dd. 1. May 1788 pr. 10 fl., auf die Kirche St. Rochus auf Pinkenbergische Messenstiftung in der Pfarr Seisenberg lautend, gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf dieselben einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefodert, ihre allfälligen Rechte darauf so gewiß binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte geltend zu machen, als im widrigen nach Verlauf derselben auf weiteres Gesuch solche für gütthet und kraftlos erklärt werden sollen.

Laibach den 15. October 1819.

Bermischte Verlautbarungen.

Ankündigung

auf den für künftiges Jahr das erste Mal erscheinenden

K a l e n d e r

für alle

Religionsgesellschaften

des

Königreichs Illyrien

auf das Schaltjahr

1820

und die Polhöhe der Hauptstadt Laibach berechnet

von

Professor Frank,

8 Bogen stark, broschirt 48 kr., in steifem Deckel 50 kr.

Es gehöret mit zur Cultur eines Landes, einen eigenen, auf die Polhöhe der Hauptstadt desselben berechneten Kalender zu haben; diesem von seher schon gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, war mein stetes Bestreben, und es gelang mir endlich meinen Wunsch

realisiren zu können. Herr Professor Frank übernahm die Bearbeitung desselben. Als erster Versuch mußte ich freylich mehr das Nützliche als Angenehme berücksichtigen, indessen wird mich dieser Versuch belehren, ob ich künftiges Jahr mehr wagen dürfte.

Bei Bearbeitung desselben nahm der Herr Verfasser sein Hauptaugenmerk auf den Geschäftsmann und den Liebhaber der Himmelsbewegungen: für Ersteren sind alle in Europa üblichen Kalenderformen aller Nationen und alle Tabellen für Mäzen, Stalen, Stempeltaren, Postanzelgen u. c., er wird also darin nichts Wesentliches vermissen, was er in den großen Kalendern zu finden gewohnt war; Letzterer findet bey jedem Monate nebst allen astronomischen Angaben auch eine sehr faßliche und leichte Anweisung zur Merkwürdigkeit oder Sternkenntniß: er wird mittels selber in Stand gesetzt, die Sternbilder und Sterne derselben ohne mündlichen Unterricht eines Himmelskundigen sich ganz allein zeigen zu machen, wenn er nur die 4 Hauptliegenden Ost, Süd, West und Nord, beyläufig kennt. Außerdem berechnete der Herr Verfasser noch eigens eine Tabelle, welche das Wissenswürdige aus der Sphärik für diese Hauptstadt enthält.

Für den Geschäftsmann also hat dieser Kalender allgemeine Brauchbarkeit nicht nur im ganzen Königreiche Illyrien, sondern auch in allen daselbst umgebenden Königreichen und Provinzen, für den Liebhaber der Himmelskunde aber sind die kleinen Veränderungen, welche von der veränderten Länge und Breite eines Ortes herrühren, ohnehin von keinem großen Belange.

Ignaz Loyb Erker v. Kleinmayr,
Dr. leg.

Vom Bezirksgerichte der Fideikommißherrschaft Wipbach wird über Ursprünge des Mathias Wiffiack von Langensfeld, als Vormund der minderjährigen Anton, Markus und Joseph Trost, bekannt gemacht, daß zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem zu Langensfeld verstorbenen Anton Trost, die Tagssagung auf den 27. k. M. November 1810 von 8 bis 12 Uhr bey dem gefertigten Gerichte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß dieses Verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen so gewiß anmelden und selbe sohin geltend machen sollen; widrigens sie die Folgen des §. 4. des b. G. P. treffen werden.

Bezirksgericht der Fideikommißherrschaft Wipbach am 20. October 1810.

E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Liquidirung des Aktiv- und Passivstandes nach Ableben nachstehender Personen die Tagssagungen auf folgende Tage bestimmt worden:

Am 2. December k. J.	nach dem sel.	Matthias Kautschitsch, von Rouf;
— do. do.	nach der do.	Bertrud Waisig, von Bella,
— do. do.	nach dem do.	Joseph Dorn, von Gradische,
Am 3. December do.	nach der do.	Ursula Brattousch, Witwe, von Dobrava,
— do. do.	nach dem do.	Andre und Mathias Zerk, von Budeine,
— do. do.	nach dem do.	Michiel Schigur, von Podraga.
Am 4. December do.	nach dem do.	Matthias Skerl, von Wipbach,
— do. do.	nach dem do.	Andre Urshitsch von Wipbach,
— do. do.	nach dem do.	Jakob Kobbou, von Slapp.
Am 6. December do.	nach dem do.	Anton Skerl, von Slapp.
Am 7. December do.	nach dem do.	Anton Trost, von Slapp,
— do. do.	nach dem do.	Gregor Worris, von Slapp,
— do. do.	nach dem do.	Jerny So sch, von Slapp.
Am 9. December do.	nach dem do.	Joseph Kobbou, von Slapp,
— do. do.	nach dem do.	Johann Skerl, von Slapp,
— do. do.	nach dem do.	Martin Zwantzitsch, von Slapp.
Am 10. December do.	nach dem do.	Simon Zurlan, von Slapp,
— do. do.	nach dem do.	Anton Ferjantschitsch, von Lesche,
— do. do.	nach dem do.	Franz Jamscheg, von Lesche.

Am 11. December	d. J.	nach dem	vl. Georg Grefsch, von Pulte,
—	do.	nach dem	do. Mathias Reichmann, von Dolleine,
—	do.	nach dem	do. Anton Krainz, von Budaine.
Am 13. December	do.	nach dem	do. Andre Krainz, von Budaine,
—	do.	nach dem	do. Anton Reimouth, von Algoledi,
—	do.	nach dem	do. Michael Machnitsch, von Rasche.
Am 14. December	do.	nach dem	do. Simon Mikusch, von Koutz,
—	do.	nach dem	do. Andre Marz, v. Planina,
—	do.	nach dem	do. Michael Wastico, von Clapp.
Am 15. December	do.	nach dem	do. Michael Wastusch, von Iderstloch,
—	do.	nach dem	do. Marko Rußdorfer, von Clapp,
—	do.	nach dem	do. Joseph Ungers, von Planina.
Am 16. December	do.	nach dem	do. Joseph Pug, von Bodige,
—	do.	nach dem	do. Marko Premrs, von Oberfeld,
—	do.	nach dem	do. Marko Pratscheg, von Budaine.
Am 17. December	do.	nach dem	do. Anton Vessel, von Pulte,
—	do.	nach dem	do. Joseph Paulitsch, von Gottschee,
—	do.	nach dem	do. Maria Rabmann, von Wipbach.
Am 18. December	do.	nach dem	do. Stephan Netschetta, von Planina,
—	do.	nach dem	do. Mathias Netschetta v. Planina
—	do.	nach dem	do. Andre Konta, von Grische.
Am 20. December	do.	nach dem	do. Johann Nepitsch, von Sapusche,
—	do.	nach dem	do. Johann Kupnig, von Torre,
—	do.	nach dem	do. Agnes Rudolf, von Schwarzenberg.
Am 21. December	do.	nach dem	do. Johann Glacker, von Sapusche,
—	do.	nach dem	do. Simon Squartscha, von Maria Auen,
—	do.	nach dem	do. Stephan Schuscha, von Urabtsche.
Am 22. December	do.	nach dem	do. Joseph Stephantschiz, v. Budaine,
—	do.	nach dem	do. Valentin Stromjer, von Planina,
—	do.	nach dem	do. Anton Schigon, von Torre.
Am 23. December	do.	nach dem	do. Anton Stockel, von Planina,
—	do.	nach dem	do. Andre Schgauz, von Budaine,
Am 7. Jänner 1820		nach dem	do. Joseph Schapla, von Guria,
—	do.	nach dem	do. Anton Terbischan, von Planina.
—	do.	nach dem	do. Michael Terbischan, von Planina.
Am 9. Jänner	do.	nach dem	do. Mathias Premra, von Oberfeld.
—	do.	nach dem	do. Andre Watz, von Zoll,
—	do.	nach dem	do. Siehan Wolschack, von Sapusche.
Am 10. Jänner	do.	nach dem	do. Ferny Laurin, von Wipbach,
—	do.	nach dem	do. Jakob Wottschina, von Stermez,
—	do.	nach dem	do. Anton Nepitsch, von Sapusche.
Am 11. Jänner	do.	nach dem	do. Johann Rudolf, von Schwarzenberg,
—	do.	nach dem	do. Thomas Kompare, von Duple,
—	do.	nach dem	do. Anton Kette, von Sapusche.
Am 12. Jänner	do.	nach dem	do. Anton Premra, von Oberfeld,
—	do.	nach dem	do. Michael Krainz, von Budaine,
—	do.	nach dem	do. Andre Watz, von Poddrech.
Am 13. Jänner	do.	nach dem	do. Anton Ferjantschitsch, von Gottschee,
—	do.	nach dem	do. Anton Netschetta, von Planina.
Am 14. Jänner	do.	nach dem	do. Joseph Stibiel, von Dolleine.

Daher alle jene, welche obgenannten Erblässern etwas schulden, oder an den Verlassenschaften, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, am obgesagten Tage von früh 9 bis 12 Uhr ihre Ansprüche so gewiß anmelden sollen, als sonst die schuldigen Beträge sogleich gerichtlich eingefordert, und die Verlassenschaften aber gehörig abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden würden.

Bezirksgericht Wipbach den 2. November 1819.

Mauerhof-Verpachtung.

Der zu dem Pokogiatliste Kapitel Neustadt gehörige Mauerhof zu Backa nächst der Reichstadt Neustadt wird am 15ten d. M. November Frühe 9 Uhr, in der Amtskanzley des Kreisles zu Neustadt auf drey Jahre seit dem November 1819 bis hin 1822 öffentlich Versteigerung entweder im Baugen, oder Erbschweife, nachdem sich Liebhaber vorfinden werden, verpachtet werden.

Die Licitations-Bedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Mitteltunden in der Amtskanzley dieses Verwaltungs-Amtes eingesehen werden, wozu Pachtlustige hienit vorgeladen sind.

Verwaltungsamt der Staatsgüter zu Neustadt am 25. October 1819.

Zeitvertheilung eines Hauses und Gartn am 30. November. (1)

Von dem Bezirksgerichte Treffen wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Mathias Kadutz, Verwalter der Pfarrgült zu Treffen, in die executiv Versteigerung des dem Hrn. Jos. Valentin Lampe, Hausbesitzer zu Treffen, gehörigen, der Pfarrgült Treffen unterthänigen, auf 300 fl. gerichtlich geschätzten Hauses sub Haus No. 17 sammt dem daran anstossenden Gartn zu Treffen, wegen laut gerichtlichen Vergleich vom 21. Juny 1819 schuldigen 330 fl. c. s. o. gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden 3 Versteigerungstermine, und zwar die erste auf den 30. November, die zweyte auf den 7. Jänner und die dritte auf den 8. Februar 1820 jederzeit von 9 bis 12 Uhr Vormittag im Orte Treffen mit dem Beschlage angeordnet, daß, wenn dieses Haus sammt Gartn bey der ersten oder zweyten Versteigerung nicht über, oder wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Bezirksgericht Treffen den 26. October 1819.

Ein Gerichtsdiener, (1)

welcher ledig, schreibenklug und von guter Ausföhrung seyn muß, wird vom 1. December d. J. angefangen, bey der Bezirksberechtf. Treffen in Neustadter Kreise aufgenommen werden. Jene, welche sich um diesen Dienst bewerben wollen, haben sich im Hause No. 149 bey St. Jakob im ersten Stocke anzuföhren.

Laibacher Marktpreise vom 6. November 1819.

Getraidepreis.				Brod, Fleisch, und Vierter.			
Niederösterreichischer Meyen.	höchste	mittlere	geringste.	Für den Monat Nov. 1819.	Gewicht.	Preis.	
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.			fl. fr.	fr.
Waiden	2 44	2 40	2 39	Waidenmehl	1 4	2	1 1/2
Rufarus	1 40	1 38	1 37	" " "	1 9	—	1
Korn	1 40	1 38	1 37	brod. Semmel	1 6	—	1 1/2
Gersien	1 40	1 38	1 37	" " "	1 12	—	1
Hirs	1 40	1 38	1 37	Laib Waidenbrod	1 4	—	3
Halben	1 40	1 38	1 37	" " "	1 2	—	3
Haber	1 40	1 38	1 37	Laib Schmalzbrod	1 27	—	3
				" " "	1 22	—	3
				2 Pfund Feinfleisch	1 1	—	6
				Die Maas gutes Bier	1 1	—	4

Vermischte Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Militär-Verpflegs-Haupt-Magazin in Laibach wird gemäß hohen kaiserlichen General-Commando-Verordnung vom 19. October d. J. S. Nro. 1899 hiemit bekannt gemacht, daß in Folge höchster kriegsbedinglicher Anordnung, wie in denen Militär-Verpflegs-Magazins-Stationen Sisseck, Karlsstadt und Zengg auf die Friedenszeiten entbehrliche Militär-Verpflegs-Magazins-Behältnisse zur Hinterlegung von Naturalien an Privaten verpachtet werden sollen.

Zu den zu Sisseck entbehrlichen Magazins-Behältnissen können . . .	32,000
— — — Karlsstadt — — — — —	38,000 und
— — — Zengg — — — — —	30,000

Neben Getreid hinterlegt werden.

Die Bedingungen, gegen welche die Benützung dieser Behältnisse den Unternehmern für kleinere oder größere Frucht-Quantitäten, oder sonstigen Waaren gleich derrahten überlassen werden, sind folgende:

1. Daß der mit ein oder dem andern der vorher genannten Magazine für jede Frucht oder Waaren-Einslagerung insbesondere zu behandelnde Pachtzins, gleich nach dem auf Wochen, Monate, oder auf ein Vierteljahr zu erreichende Vertrag, in voraus zu dem betreffenden Verpflegs-Magazins-Kassa, gleich baar abgeführt werden müsse.

2. Daß die Gebäude, oder die einzelnen Behältnisse derselben nach dem Ausgang derselben nur von 3 zu 3 Monaten längstens zu erneuernden Pachtzeit, immer wieder in so gutem Zustande, wie sie übernommen worden sind, auch wieder übergeben werden müssen, wovon bloß Herstellungen ad sorta tecta gehören, und lediglich dem Pächter obliegen, ausgenommen sind.

3. Daß sich die Pächter verbinden, auf Feuer und Licht gut acht zu haben, und gehalten seyn sollen, denn durch ihre Verwahrlosung, oder durch sonst erwiesene Verschuldung entstandenen Schaden, dem Veror hoar zu ersetzen, worunter auch

4. Die Beschädigung gehört, wenn in den Frucht-Magazinen, mit dem Wurm oder mit Würmern behaftete Früchte aufbewahrt, und die Behältnisse davon angesteckt würden.

Jene Unternehmer, welche daher die Benützung dieser Behältnisse, Wochen-, Monats- oder Quartalsweise für Früchten oder sonstigen Waaren zu seinem Verkehr zuträglich sind, können selbe sonach gegen ein billiges, von einer Woche, einem Monate, oder einem Quartal zum andern, in voraus zu bezahlendes Einlagerungs-Geld bey denen betreffenden Militär-Verpflegs-Magazinen erlangen. Laibach den 2. November 1819.

v. Lappenburg, Militär-Verpflegs-Controleur.

Janak, Ludwig Lenke,
Militär-Verpflegs-Adjunkt.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Thomas Erchen von Oberseidtnig, in die executive Feilbietung der dem Simon Oforn von Oberseidtnig eigenthümlichen, dem Pfarrhose St Martin vor Krainburg sub Conser. Nro. 44 einbindernden, und auf 45 fl. gerichtlich geschätzten Kutsche sammt An- und Zugehör, wegen schuldiger 37 fl. 55 kr. c. s. c. gewilliget worden.

Da nun in diesem Ende die Versteigerungstagsatzungen auf den 7. December d. J., auf den 7. Jänner und 7. Februar 1820, jedesmahl früh um 9 Uhr in Oberseidtnig mit dem Beyfuge angeordnet wird, daß, im Falle diese Kutsche weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber veräußert werden könnte, selbe bey der dritten und letzten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden würde; so werden hiezu die Kauflustigen zugleich mit dem Anlange hiemit vorgeladen, daß sie die diesfälligen Licitationsbedingungen in dieser Amtskanzley einsehen können. Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg am 3. November 1819.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey (Zur Beilage Nro. 90.)

von diesem Berichte auf Anlangen des Lorenz Kentschik, Schiffmann an der Sau, in Vertretung des Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Andreas Nepeschik, wider Herrn Alex Poul'n von Kebeq, wegen Schuldigen 1400 fl. Magdb. Curr. c. s. c. in die öffentliche executiv Feilbietung des gegnerischen, dem Grundbuche der Stadt Krainburg einbildeuden, aus 2 Stockwerken, zu ebener Erde aus einem Kaffeezimmer, einer Küche, einem extra Zimmer, einem Keller, einer Laube, einem Magazine, dann einer Stallung, alles gewölbt; im ersten Stocke aus 3 schönen ungewölbten Zimmern, aus einem detto gewölbten, einem gewölbten Saale, einer detto Speis und zwey gewölbten Küchen; im zweyten Stocke aber aus 2 schönen gewölbten Zimmern und einer detto Küche bestehenden; in der Stadt sub Confer. No. 183 liegenden, auf 2300 fl. C. M. gerichtlich geschätzten Hauses, dann des eben dahin zinsbaren, auf 12 Vierling Anbau beansagten, und auf 300 fl. C. M. gerichtlich geschätzten Pirkshanttheils gewilliget, und hiezu 3 Feilbietungstagsfagungen, nämlich die erste auf den 29. September, die zweyte auf den 29. October und die dritte auf den 29. November 1819, jederzeit früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Besatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsfagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könten, selbe bey der dritten Feilbietungstagsfagung auch unter dem Schätzungswertbe, um was immer für einem Anbotbe hindangegeben werden würden.

Wozu Kauflustige zu erscheinen mit dem Anhange eingeladen werden, daß sie die dießfälligen Licitationssbedingungen in der hierortigen Registratur einsehen können.

Bezirksgericht Kieselstein am 23. August 1819.

Anmerkung. Weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsfagung hat sich ein Kauflustiger gemeldet.

Amortisirung eines Schuldscheins. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weirelberg in Unterfrain wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey auf Anlangen des Joseph Ruß von Großdobraua einverständlich mit Herrn Dr. Joseph Lusner Curator der Valentin Peganschen Verlassenschaft in die Amortisirung des von erstern, an den sel. Andreas Thomschitsch Wirthschaftsbeamten des Guts Smrek über ein Darlethen von 300 fl. ausgestellten in Verlust gerathenen Schuldscheines vdo. Herrschaft Sittich am 30. September 1803 intabulirt am nämlichen Tage gewilliget worden. Daher werden alle jene die auf gedachten Schuldschein Ansprüche zu machen gedenken, erinnert, ihr Recht darauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß darzutbun, widrigens selbe nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehöret, und besagter Schuldschein für null und nichtig erkläret werden würde.

Weirelberg am 29. September 1819.

Vorladung der Joseph Maiditschischen Verlassensprecher auf den 25. Novembe. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg im Laibacher Kreise wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Miza Maiditsch, als bedingt erklärten Erbin, zur Erforschung des Activ- und Passivstandes, nach dem am 6. October l. J. zu Brundorf verstorbenen Joseph Maiditsch, Manners und Grundbesizers alda, die Anmelbungstagsfagung auf den 25. November l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen haben, dieselben so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, als im widrigen sie die Folgen des §. 814 des b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden. Eben so haben an dem obbestimmten Tage auch jene die zu diesem Verlaß etwas schulden, so gewisser vor Gericht zu erscheinen, als im widrigen im Wege Rechtens wider selbe fürgegangen werden würde. Sonnegg den 27. October 1819.

Verlaßabhandlung nach Jerny Duschag am 25. November. (2)

Alle jene, die auf die Nachlassenschaft des zu Wrosie ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Jerny Duschag, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, werden am 25. November l. J. Nachmittags am 3 Uhr um so gewisser

vor diesem Gerichte zu erscheinen haben, als im widrigen die Ausbleibenden sich die Folgen des §. 4. S. 6. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnen am 27. October 1819.

Feilbietung einer Hohen Hube zu Kosarie am 25. November 1819. (2)

Von dem Bezirksgerichte Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Preg von Gabriele, in die executiv Feilbietung der Johann, nun Jakob Schindenschen, zu Kosarie unter Conser. Dec. 3 behausten, der Gült Kosarie unter Rectif. Dec. 6 dienstbaren halben Hube sammt Anzugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 25. November, 24. December d. J. und 25. Jänner k. J. allzeit um 9 Uhr Vormittags im Dorfe Kosarie mit dem Befehle angeordnet worden, daß die feilgebohrne Hube, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten Tagsatzung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Es werden demnach die Kauflustigen mit der Bemerkung, daß das Schätzungsprotokoll und die Exhitationen täglich bey diesem Gerichte, oder bey dem Herrn Dr. Jos. Piller, zu Laibach in der Stadt Dec. 170 eingesehen werden können, und die intabulirten Gläubiger Johann Mayer von Bresobitz, Lukas Kosamerzig, Wornund der Valentin Kosamerzighischen Kinder von Strankavas, Andreas Dimmig von Uteff, und Augustin Tittel von Laibach, hiezu vorgeladen werden.

Bezirksgericht Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach am 24. Oct. 1819.

Verpachtung oder Verkauf der Herrschaft Ratschach. (2)

Es wird die vor der neuen Einrichtung gewesene Werbbezirks und Landgerichts im Neustädler Kreise am Eaufströme und an der von Krain nach der Kreitsstadt Eil. It führender neuen Straße liegende, und zu vielen Speculationen geeignete Herrschaft Ratschach, die mit 63 2/3 Rustikal-Hüben und vielen Renschen Rectifactorisch besaßt ist, sammt Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, vielen Wäldern und Hutweiden, zwey vor den Augen des Schlosses auf beständigem Wasser mit 7 Mahl- und 2 Stampflauern bestehenden Mühlen, Jagd und Fischereyen, Getreid- und Weingehenden, Bergrechten etc. aus freyer Hand gegen billige und annehmbare Bedingungen entweder auf mehrere Jahre zu verpachten, oder auf immer zu verkaufen angetothen.

Liebhaber des einen und des andern werden eingeladen, sich an den Inhaber Mathens Bilz, wohnhaft in der Schloß bey Laibach Dec. 61 wegen Einverständnisse entweder persönlich oder mit portofreyen Briefen bis 15. December 1819 zu wenden.

Feilbietungs-Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Matthäus Klobus und Matthäus Homann von Laibach, die executiv Feilbietung der in Farsche liegenden, dem Güte Oberperau sub lib. Dec. 19 unterthänigen, gerichtlich auf 205 fl. 40 kr. E. M. geschätzten Halbhube des Matthäus Remz, wegen schuldigen 130 fl. 41 kr. E. M., bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 7. December 1819, 7. Jänner und 7. Februar 1820, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in der dieortigen Gerichtskanzley mit dem Befehle festgesetzt worden, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungpreis oder darüber angebracht werden könnte, bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft würde.

Die Kauflustigen können die Schätzung und die Exhitationen in der Gerichtskanzley zu Kreuz einsehen.

Kreuz am 25. October 1819.

Feilbietungs-Edict. (3)

Das Bezirksgericht der Grafschaft Auersberg macht bekannt, daß am 27. November 20. December l. J. und 24. Jänner k. J. jederzeit Früh um 9 Uhr die dem Mathens Kralusch gehörige zu Monique sub Haus Nr. 29 liegende der Herrschaft Zobelsberg dienstbare, gerichtlich auf 350 fl. M. M. ohne Berücksichtigung der öffentlichen Lasten geschätzte

13 Kaufrechtshube nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf Anlangen des Joseph Waidisch von Brundorf wegen schuldigen 500 fl. W. W. nebst Nebengebühren nach Lehre des 326 J. N. G. O. im Executionswege feilgebothen werden wird.

Die Licitations-Bedingnisse können Kauflustige in hierortiger Gerichtskanzley einsehen.
Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg am 20. October 1819.

U n m e l d u n g e n. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg haben alle jene die auf nachgenannte Verkäufe gegründete Ansprüche zu machen vermeinen wie auch jene die zu diesen Verkäufen etwas schulden, und zwar

a nach dem zu Ronique verstorbenen Johann Fasboj am 24. November l. J. früh um 9 Uhr

b nach dem zu Compasse verstorbenen Gregor Germ am 24. November l. J. früh um 11 Uhr.

c nach dem zu Zesla verstorbenen Anton Miklitsch am 26. November l. J. früh um 9 Uhr.

um so gewisser zu erscheinen, als im Widrigen in Bezug auf erstere die Verkäufe in der Ordnung abgehandelt, gegen letztere aber im Wege Rechtsens sürgegangen werden würde.

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg am 25. October 1819.

Konkurs, Verlautbarung für die zu besetzende Bezirksrichtersstelle von Schwarzenegg zu Susana des Triester Kreises im Küstenlande. (3)

Von Seite der Herrschaft Schwarzenegg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß die Erledigung und Besetzung der Bezirksrichtersstelle gebracht, und zwar mit einem Gehalt von 800 fl. und freyen Quartier.

Ditjenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihr Gesuch längstens bis Ende des l. M. bey dieser Herrschaft einzureichen, in welchen sie ihr Alter und Geburtsort anzuführen, und selbes a) mit ihren Studienzeugnisse, b) mit den über die erlaubten Prüfungen aus der Justiz- und politischen Befehlkunde überkommenen Wahlfähigkeit's Dekreten, c) mit Zeugnissen der vollkommenen Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, d) mit jenen über das moralischen Betragen e) mit jenen über ihre künftigen bisherige Dienstleistung zu beurkunden.

Herrschaft Schwarzenegg zu Susana am 28. October 1819.

Fahrnisse-Feilbietung am 22. November. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey zur Vornahme der executiven Feilbietung der dem Carl Homann gehörigen, zu Fochja befindlichen Fahrnisse, als: Bettgewand, Bettstätte, Sesseln, Tische, Wagen etc. die Tagfahung auf den 22. d., dann 7. und 21. l. M. Vormittag um 9 Uhr in dem Carl Homann'schen, insgemein Koschier'schen Hause zu Fochja mit dem Besage angeordnet worden, daß die feilgebothenen Fahrnissen, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten Tagfahung auch unter der Schätzung hindangegeben werden.

Bez. Gericht Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach am 4. November 1819.

Wein-Versteigerung am 16. November. (2)

Von dem Bezirksgerichte der zu Neustadt vereinigten Staatsherrschaften als vom hohen Stadt- und Landrechte delegirter Justanz wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Executionsfache des Herrn Dr. Johann Zwyer, gegen Herrn Andreas Daniel Obresa, Inhaber der Herrschaft Hopfenbach, wegen noch schuldigen 182 fl. c. s. c. die unterm 9. July l. J. á pr. 5 fl. gerichtlich geschätzten 40 öferr. Eimer Wein am 18. d., dann am 2. und 16. nächtkommenden Monats November, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Weinfelder zu Gröschberg gegen sögl. baare Bezahlung mit dem Vorhande schuldig hindangegeben werden, daß, wenn selbe bey der ersten oder zweyten Versteigerung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solch: bey der dritten auch unter der Schätzung veräußert werden; wozu die Kaufsliebhaber hiedurch vorgeladen sind.
Neustadt am 4. October 1819.